



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1154
BESCHLUSS-NR. 2023-211
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**
01.03 Wahlen und Abstimmungen in eD
01.03.60 Kommunale Wahlen

BETRIFFT **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022-2026, Rücktritt Keyerleber, Aline, per 31.07.2023; Wahl von Thomas Graf, Effretikon**

AUSGANGSLAGE

Aline Keyerleber, Kyburg, ersuchte den dafür zuständigen Bezirksrat Pfäffikon um Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Schulpflege, in welches sie im Rahmen der kommunalen Erneuerungswahlen zur Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt wurde. Der Bezirksrat entsprach dem Rücktrittsbegehren mit Beschluss vom 17. Juli 2023 und beauftragte den Stadtrat gleichzeitig, die Ersatzwahl anzuordnen.

Massgebende gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Wahlen bilden das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161), die zugehörige Verordnung (VPR; LS 161.1) sowie die Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01).

Die Ersatzwahl erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem), wobei zur Schliessung von Vakanzen bei der Schulpflege gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 12 GO eine sogenannte «Stille Wahl» im Sinne von § 54 GPR möglich ist. Bei Stillen Wahlen ist gestützt auf § 48 ff. GPR ein Vorverfahren durchzuführen

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31. Juli 2023 das Vorverfahren zur Ersatzwahl eröffnet und damit den detaillierten Zeitplan publiziert (SRB-Nr. 2023-162).

VORVERFAHREN; EINGEGANGENER WAHLVORSCHLAG

Auf die am 3. August 2023 amtlich publizierte Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ging innert der 40-tägigen Frist (§ 49 GPR) am 12. September 2023 folgender Wahlvorschlag ein:

NACHNAME	VORNAME	JG.	ADRESSE	ORT	BERUF	PARTEI
Graf	Thomas	1974	Lindenstrasse 84	Effretikon	Kundenberater SBB	SVP

Der Wahlvorschlag erfüllte sämtliche rechtliche Vorgaben gemäss § 51 GPR und § 24 VPR. Er wurde am 21. September 2023 amtlich publiziert. Gleichzeitig öffnete sich gestützt auf § 52 GPR eine weitere Frist von sieben Tagen, innert welcher Vorschläge zurückgezogen, geändert oder weitere eingereicht werden konnten.

Das Zeitfenster endete am 28. September 2023 unbenutzt, so dass der provisorische Vorschlag aufgrund der gegebenen Übereinstimmung zum definitiven Wahlvorschlag erhoben werden kann.



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1154

BESCHLUSS-NR. 2023-211

STILLE WAHL VON THOMAS GRAF, EFFRETIKON

Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind und stimmen die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen überein, kann der Stadtrat gestützt auf § 54 GPR eine stille Wahlerklärung aussprechen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind gegeben; der Stadtrat kann Thomas Graf in Stiller Wahl zum Mitglied der Schulpflege erklären.

UNVEREINBARKEITSGRÜNDE

Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zu einander stehen, sind unvereinbar. Unvereinbarkeiten können auch bei Vorliegen gewisser Verwandtschaftsbeziehungen unter den Mitgliedern innerhalb desselben Gremiums auftreten. Die detaillierten Informationen zu unvereinbaren Ämtern und Funktionen sind in den §§ 25 – 29 GPR aufgeführt.

Hinderungs- bzw. Unvereinbarkeitsgründe zur Amtausführung im Sinne von § 25 ff. GPR sind zum Zeitpunkt der Wahl keine bekannt. Besteht dennoch eine Hinderung / Unvereinbarkeit bzw. tritt eine Unvereinbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, zeigt dies die betroffene Person dem Stadtrat innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl bzw. des Eintretens an (vgl. § 30 GPR).

AMTSZWANG

Gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a besteht für das Organ der Schulpflege Amtszwang. Die Wahl kann nur aufgrund der in § 31 Abs. 3 GPR aufgezählten Gründe abgelehnt werden.

AMTSANTRITT

Die Stille Wahl von Thomas Graf wird am 12. Oktober 2023 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Danach eröffnet sich gestützt auf § 19 Abs 1. lit. c. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) eine fünftägige Rechtsmittelfrist. Bis 17. Oktober 2023 könnte gegen die Wahlerklärung beim dafür zuständigen Bezirksrat Pfäffikon Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Bei ungenutztem Ablauf der Frist, kann der Amtsantritt danach unmittelbar erfolgen. Die Abteilung Bildung koordiniert dazu das Nähere.



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1154

BESCHLUSS-NR. 2023-211

DER STADTRAT VON ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Thomas Graf, Effretikon, wird für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 als Mitglied der Schulpflege Illnau-Effretikon gewählt erklärt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stille Wahl im amtlichen Publikationsorgan, Ausgabe vom 12. Oktober 2023, zu veröffentlichen und den weiteren Vollzug des Beschlusses zu koordinieren (Behördenverzeichnis, usw.).
3. Die Abteilung Bildung wird beauftragt, den Amtsantritt – vorbehältlich der ungenutzten Rekursfristen – zu koordinieren. Das genaue Datum ist der Abteilung Präsidiales mitzuteilen.
4. Gegen diese Wahl kann innert fünf Tagen nach erfolgter Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Thomas Graf, Lindenstrasse 84, 8307 Effretikon, unter Beilage der Wahlanzeige
 - b. Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH
 - c. Parteipräsidienkonferenz per E-Mail
 - d. Schulpräsident / Stadtrat Ressort Bildung
 - e. Abteilung Bildung
 - f. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 09.10.2023